

Der Beschuldigte wird z. B. darüber unterrichtet, daß die Abteilung K des VPKA in P. gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat, weil er in dem Verdacht steht, in den Jahren 1972—1975 in P. und anderen Orten eine größere Anzahl von Bürgern durch Betrug an ihrem Vermögen geschädigt und sich dadurch des verbrecherischen Betruges zum Nachteil persönlichen Eigentums (§§ 178, 181 StGB) schuldig gemacht zu haben.

Im Interesse der Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung ist der Beschuldigte auch über die ihm im Ermittlungsverfahren zustehenden Rechte zu belehren (§ 105 Abs. 2 StPO). Diese *Belehrung* erstreckt sich darauf, daß der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren — neben dem Recht über die erhobene Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden —, das Recht hat,

- in der Vernehmung alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann;
- sich selbst zu verteidigen und sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen;
- Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen;
- Rechtsmittel — d. h. im Ermittlungsverfahren Beschwerden bei dem aufsichtsführenden Staatsanwalt — einzulegen;
- spätestens vor Abschluß der Ermittlungen über die Beweismittel unterrichtet zu werden.

Die Mitteilungen über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, die Bekanntgabe der Beschuldigung und die Belehrung über die Rechte sind aktenkundig zu machen. Es empfiehlt sich, sie in das Protokoll der Beschuldigtenvernehmung aufzunehmen und vom Beschuldigten unterschriftlich bestätigen zu lassen. Bei der Belehrung über die Rechte muß davon ausgegangen werden, daß sich der Beschuldigte mit den in der Strafprozeßordnung verwandten Begriffen und den in ihr enthaltenen Formvorschriften nicht immer auskennt. Deshalb darf die Belehrung nicht formal erfolgen, sondern muß auf die Persönlichkeit des Beschuldigten abgestellt sein.

Der Beschuldigte ist rechtlich *nicht dazu verpflichtet*, sich oder andere zu belasten oder an der Erforschung der Wahrheit mitzuwirken. Er besitzt hierzu lediglich ein unbedingt zu respektierendes Recht. In einer Vielzahl von Fällen — insbesondere bei Vergehen von Ersttätern — machen die Beschuldigten auch ohne weiteres von diesem Recht Gebrauch, so daß sie, nachdem ein vertrauensvoller Kontakt zum Untersuchungsführer hergestellt ist, bereit sind, ihr Wissen zu offenbaren.

Es gibt jedoch auch Täter, die unter keinen Umständen gewillt sind, wahre Angaben zu machen. Es ist selbstverständlich, daß es auch in solchen Fällen — unabhängig von der Art und der Schwere der betreffenden Straftat — unzulässig wäre, von Mitteln Gebrauch zu machen, die mit sozialistischen Rechts- und Moralauffassungen unvereinbar sind. Obwohl der sozialistische Staat entschieden Wert auf die unbedingte Aufdeckung der Wahrheit legt, ist er Feind einer Wahrheitsfindung um jeden Preis, da ein solches Herangehen dem humanistischen Charakter des sozialistischen Staates, ja der marxistisch-leninistischen Weltanschauung